

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medieninformatik, B.Sc.
Hochschule: Beuth Hochschule für Technik Berlin
Standort: Berlin
Datum: 17.09.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Die in § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthaltene Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen für einen Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule entspricht noch nicht der Lissabon Konvention. Insbesondere wird der Begriff der "Gleichartigkeit" verwendet und die nach der Lissabon Konvention verpflichtende Beweislastumkehr nicht implementiert. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hatte bereits mit Beschluss vom 13./14.12.2012 klargestellt, dass die Konvention auch auf die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden ist (siehe dazu auch das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013; verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de). Dies sollte bei Gelegenheit nachgebessert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).

2. Der Akkreditierungsbericht macht zur Umsetzung der übergreifenden Qualifikationsziele keine Aussage. In der Bewertung zu § 12 Abs. 1 MRVO heißt es lediglich, „Die vermittelten fachlichen und persönlichen Kompetenzen bilden eine gute Grundlage für die Erwerbstätigkeit in diesen Bereichen“ (Seite 53). Der Akkreditierungsrat stellt aufgrund einer stichprobenartigen Durchsicht der Antragsunterlagen insofern in eigener Bewertung fest, dass es keine offensichtlichen Hinweise auf eine Diskrepanz zwischen den Studienzielen und dem curricularen Gesamtkonzept gibt, so dass § 12 Abs. 1 MRVO zu Recht als „erfüllt“ bewertet wurde.

3. Die zentralen Themen Studienerfolg, Studiendauer, Studienabbruch und Notenverteilung werden unter dem einschlägigen § 14 MRVO im Akkreditierungsbericht nur ansatzweise und im Selbstevaluationsbericht überhaupt nicht kritisch reflektiert. Insbesondere erfolgt keine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Daten zu diesen Themen.

2. Auflagen

1. Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung noch vorgelegt werden (§ 6 Abs. 4 MRVO).

2. Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen, der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung oder in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 MRVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.